

RS OGH 1990/6/12 15Os53/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.1990

Norm

StGB §311

Rechtssatz

In zollbehördlichen Austrittsbestätigungen - mag es sich um (formularmäßige) Austrittsbescheinigungen oder um auf Warenrechnungen angebrachte Austrittsvermerke handeln - wird regelmäßig der am Austellungstag realisierte Austritt der betreffenden Waren aus dem Inland beurkundet; das Anbringen eines falschen Ausstellungsdatums, mit dem tätergewollt fälschlich der Anschein eines am selben Tag bewerkstelligten Grenzübertritts der Waren erweckt wurde, ist demnach tatbildlich.

Entscheidungstexte

- 15 Os 53/90
Entscheidungstext OGH 12.06.1990 15 Os 53/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0096318

Dokumentnummer

JJR_19900612_OGH0002_0150OS00053_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at